

## **Stellungnahme**

**zum Diskussionsentwurf  
für ein**

***Gesetz zur Novellierung des  
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts***

**der Bundesministerien der Finanzen und  
für Wirtschaft und Technologie  
vom 16. Februar 2011**

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Bestrebungen, die Berufszugangsvoraussetzungen für Finanzanlagenvermittler auf das Niveau derjenigen für Versicherungsvermittler anzugleichen. Die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts erscheint insoweit als Maßstab sachgerecht und angemessen.

Jedoch sollten weitere positive Errungenschaften des Versicherungsvermittlerrechts für Finanzanlagenvermittler übernommen und insbesondere sichergestellt werden, dass

- die Erlaubnis- und Registrierungsgebühren bundesweit einheitlich nur in demselben Größenrahmen anfallen wie für Versicherungsvermittler (240,00 - 300,00 Euro);
- die Industrie- und Handelskammern auch als Erlaubnisbehörden eingesetzt werden;
- für vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO hinsichtlich der Vermittlung und Anlageberatung in Bezug auf Investmentanteile (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E) die Möglichkeit zur Registrierung und Haftungsübernahme durch Versicherungsunternehmen geschaffen wird;
- für bereits tätige Finanzanlagenvermittler im Hinblick auf das Sachkunderfordernis eine sogenannte Alte-Hasen-Regelung eingeführt wird.

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5420/-5421/-5318  
Fax: +49 30 2020-6422

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Wolfgang Marzin**  
**Ralf Bolle**  
**Außendienst und Maklerfragen**

E-Mail: [vertrieb@gdv.de](mailto:vertrieb@gdv.de)

**Anke Klein**  
**Haftpflichtversicherung**

E-Mail: [a.klein@gdv.de](mailto:a.klein@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Inhaltverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
Zu § 34f Abs. 1 S. 1 GewO-E.....	4
Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E .....	6
Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) - c) GewO-E .....	6
Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO-E.....	9
Zu § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO-E .....	11
Zu § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO-E .....	11
Zu § 34f Abs. 3 Nr. 5 GewO-E (Neu) .....	12
Zu § 34g Abs. 1 GewO-E.....	15
Zu § 34g Abs. 2 Nr. 6 GewO-E .....	16
Zu § 157 Abs. 3 GewO-E.....	16

Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

## **Artikel 5 – Änderung der Gewerbeordnung**

### **Zu Nummer 8**

- **Vorbemerkung**

#### **Betroffenheit der Versicherungsvermittler**

Versicherungsvermittler vermitteln in der Regel – neben ihrem Hauptgewerbe – als Annex überwiegend in teils geringem, aber bereits gewerblichen Umfang auch Investmentanteile i. S. v. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E. *Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO* vermitteln dabei Investmentanteile von Kapitalanlagegesellschaften, die entweder zum selben Konzern wie die Auftrag gebenden und zugleich haftenden Versicherungsunternehmen gehören oder mit diesen Versicherern kooperieren. Einige Versicherungsunternehmen binden ihre vertraglich gebundenen Versicherungsvermittler hierfür vertraglich und haftungsrechtlich als so genannte *vertraglich gebundene Vermittler i. S. v. § 2 Abs. 10 KWG* an ein Einlagenkreditinstitut. Sie bedürfen dann keiner Gewerbeerlaubnis (§ 34c Abs. 5 Nr. 3a GewO = § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO-E).

#### **Vermeidung von Irrtümern durch einheitliche Verwendung von Rechtsbegriffen**

Ähnlich wie in § 34d GewO zum Versicherungsvermittler und in § 34e GewO zum Versicherungsberater soll in § 34f GewO-E das Gewerbe von Finanzanlagenvermittlern **und** -beratern geregelt werden. Durch die Wahl dieser für die GewO neuen Rechtsbegriffe wird allerdings eine andere juristische Trennung zwischen Vermittlung und Beratung vorgenommen als im Versicherungsbereich. Auch der Finanzanlagenberater ist vertriebsorientiert tätig. Sein Ziel ist die abschlussgerichtete Vermittlung und er darf nicht mit dem – noch zu schaffenden – sogenannten Honorarberater (über Finanzanlagen) verwechselt werden. Finanzanlagenberatung und -vermittlung i. S. v. § 34f GewO-E gehen Hand in Hand. Die Beratung ist Bestandteil der Vermittlung.

Sollte es – wie angekündigt – zu einer separaten gesetzlichen Regelung der Honorarberatung (über Finanzanlagen) kommen, *erschiene es daher zweckmäßig, in Analogie zur Versicherungsberatung den Begriff Finanzanlagenberater für die Honorarberatung in diesem Bereich zu reservieren.*

Für den Verbraucher ließe sich durch die vielfältige ungeschützte Mischung der Begrifflichkeiten sonst nicht hinreichend klar erkennen, mit wem bzw. mit welchem Beruf er es zu tun hat. Auch um wettbewerbsrechtliche Verstöße zu vermeiden, muss eine klare Trennung zwischen – einer die Beratung einschließenden – Vermittlung einerseits und einer Beratung gegen Honorar – ohne Erhalt eines wirtschaftlichen Vorteils vom Produktgeber – andererseits erzeugt werden. Es muss verhindert werden, dass Vermittler bzw. Berater in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Bedarfslage ihren Status beliebig wechseln. Beratung gegen Honorar und Vermittlung gegen Vermittlungsentgelt in einer Person sind nicht akzeptabel.

- **Zu § 34f Abs. 1 S. 1 GewO-E**

### **Bundesweit einheitliche Erlaubnis und Registrierungsgebühren**

*Der GDV setzt sich nachhaltig für eine Abschaffung der jetzigen Gebührenvielfalt ein.*

Ein Antragsteller soll für dieselbe Erlaubnis bei jeder Erlaubnisbehörde annähernd dieselbe Gebühr zu entrichten haben. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Gelegenheit, sämtlichen Erlaubnisbehörden einen einheitlichen, eng umgrenzten Gebührenrahmen vorzugeben. Sollten die Gewerbebehörden hinsichtlich § 34f GewO-E Erlaubnisbehörden werden, dürfen Kommunen nicht weiter die Gelegenheit haben, Gebühren der Höhe nach unangemessen in ihrer Satzung festzulegen.

Die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts kann hier als Maßstab dienen. Die Erlaubnisgebühren der Industrie- und Handelskammern (IHKn) in Deutschland bewegen sich zwischen 240,00 und 300,00 Euro, die Registrierungsgebühr beträgt einheitlich 10,00 Euro. Die Gebühren für eine Erlaubnis gem. § 34c GewO betragen derzeit zwischen 350,00 und 3.000,00 Euro. Diese Gebührenlage stellt ein eklatantes Wirtschaftshemmnis vor allem für all diejenigen dar, die – wie Versicherungsvermittler –

neben ihrem Hauptgewerbe als Annex auch Investmentanteile i. S. v. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E in teils geringem, aber bereits gewerblichen Umfang vermitteln. Zu bedenken ist zudem, dass für eine Erlaubnis gem. § 34f Abs. 1 GewO zukünftig zusätzliche Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung, die Sachkundeprüfung sowie ggf. eine Vorbereitung hierauf anfallen werden. Um den Berufszugang weiter aufrecht zu erhalten, ist ein verträgliches Gebührenmaß – vergleichbar dem für Versicherungsvermittler – sachlich geboten.

Darüber hinaus bietet die Erlaubniserteilung und Registerführung aus einer Hand erhebliche Vorteile für den Austausch zwischen Berufshaftpflichtversicherer und Erlaubnis- bzw. Registerbehörde. Nur wenn sichergestellt ist, dass Erlaubnis- und Registerbehörde ein und dieselbe Behörde sind, kann ein rechtssicherer Austausch über erlaubniserhebliche Tatsachen, wie z. B. das Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung, erfolgen. Die rechtssichere und schnelle Kommunikation in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung ist aus Sicht des Verbraucher- und Anlegerschutzes von erheblicher Wichtigkeit.

Die deutsche Versicherungswirtschaft befürwortet daher die IHKn als zuständige Behörden i. S. v. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO-E. Deren Zuständigkeit würde überdies den Vorteil bieten, dass Versicherungsvermittler nur eine einzige zuständige Erlaubnisbehörde hätten und bereits vorhandene technische Infrastrukturen im Hinblick auf die Registrierung sowie Berufshaftpflichtversicherung genutzt werden könnten. Diesbezüglich geht die Gesetzesbegründung zu § 11a GewO-E fehl. Würden die Gewerbeämter zuständige Behörden für die Erlaubnis nach § 34f GewO, könnten keine bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Denn zur Registrierung müsste zunächst eine technische Infrastruktur zwischen ca. 7.400 Gewerbeämtern und den 81 IHKn bzw. dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geschaffen werden. Ein solche besteht lediglich zwischen den IHKn und den Versicherungsunternehmen. Diese ließe sich allerdings nutzbar machen, wenn eine partielle Ausnahme von der Erlaubnispflicht für vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO geschaffen würde [vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu § 34f Abs. 3 Nr. 5 GewO-E (Neu)].

*Es wird daher vorgeschlagen, dass*

- *die Gebühren für Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO-E bundesweit auf denselben Größenrahmen wie für Erlaubnis und*

*Registrierung von Versicherungsvermittlern nach § 34d Abs. 1 GewO (240,00 - 300,00 Euro) begrenzt werden, und*

- *die Industrie- und Handelskammern auch Erlaubnisbehörden werden.*

- **Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E**

### **Fondsgebundene Versicherungen unterfallen nur § 34d GewO**

*Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Vermittlung fondsgebundener Versicherungen allein § 34d GewO unterfällt.*

Bereits heute ist für die Vermittlung fondsgebundener Versicherungen keine Erlaubnis gem. § 34c GewO erforderlich, sodass bei einer bloßen Überführung des § 34c Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 3 GewO in einen neuen § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO keine Änderung dieser Rechtslage angezeigt ist. Fondsgebundene Versicherungen sind kapitalbildende Lebensversicherungen, die insbesondere aufsichtsrechtlich dem VAG und der AnIV unterfallen. Im Hinblick auf die notwendige Sachkunde wurden fondsgebundene Versicherungen zum 1. Januar 2011 explizit in den Rahmenplan des DIHK für die Sachkundeprüfung zum/r „Geprüften Versicherungsfachmann/-frau IHK“ aufgenommen. Insoweit wurde der zeitliche Richtwert für die Ausbildung über die private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung von 31 auf 39 Unterrichtseinheiten aufgestockt [vgl. **Anlage**, Vorwort (S. 3), Ziffer 3.2, S. 25ff. (27, 29, 30)]. Mithin ist § 34d GewO in Bezug auf die Vermittlung fondsgebundener Versicherungen als *lex specialis* anzusehen.

- **Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) - c) GewO-E**

### **Teilerlaubnisse an homogener Einschätzung des Produktrisikos ausrichten**

*Die in den jeweiligen Buchstaben des § 34f Absatz 1 GewO-E zusammengefassten Produkte sollten in der Risikoeinschätzung homogen sein.*

Der Ansatz, den Vertrieb von Finanzanlagen nach bestimmten Produktgruppen aufzuteilen, ist zu begrüßen. Daher sollten die in den jeweiligen Buchstaben des § 34f Abs. 1 GewO-E zusammengefassten Produkte ein

vergleichbares Risikopotenzial (Häufigkeit, Haftungsfolgen für den Anleger) darstellen.

a) § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E

Dies trifft auf § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E zu. Allerdings sollte die Begründung zu dieser Vorschrift GewO-E (Seite 70 des Diskussionsentwurfs) noch klarstellend erläutern, was unter Finanzprodukten, die unter dem Begriff „Riesterrente“ vertrieben werden, genau zu verstehen ist. Vorschlag: eine Formulierung, die auf Investmentprodukte mittels Riesterförderung abstellt.

b) § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) GewO-E

Der Formulierungsvorschlag zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) GewO-E beruht zum einen auf der Erfahrung, dass die geschlossenen Fonds in Form von Kommanditgesellschafts-Konstruktionen (GmbH & Co. KG) die in der Praxis am häufigsten vorkommende unter den verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Formen für einen geschlossenen Fonds ist (siehe hierzu auch Entwurfsbegründung Seite 70). Zum anderen sind öffentlich angebotene Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstige geschlossene Fonds in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit höheren Risiken behaftet: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss nicht notwendig auf den Betrieb eines Handelsunternehmens gerichtet sein und entspricht damit ihrem Wesen nach nicht der Kommanditgesellschaft. Darüber hinaus können im Rahmen der Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nachschusspflichten über den Nominalbetrag hinaus für den Gesellschafter verpflichtend festgelegt werden und stellen für den Gesellschafter ein besonders hohes Risiko dar. Eine Homogenität beider Gesellschaftsbeteiligungen ist dementsprechend nicht gegeben.

Beteiligungsformen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind für den Anleger im Vergleich zur Kommanditgesellschaft wesentlich risikoreicher und mit dem Haftungspotenzial einer Kommanditgesellschaft nicht vergleichbar. Wichtigster Unterschied ist die unbegrenzte gesamtschuldnerische Haftung, welche für den Gesellschafter Nachschusspflichten erzeugt. Damit droht dem Gesellschafter/Anleger nicht nur sein Totalverlust in Bezug auf seine „Anlage“, sondern auch der persönliche finanzielle Ruin. Auch unterliegt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht dem Publizitätsprinzip des Handelsregisters.

Auf die Nennung der Anteile an Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetz sollte ebenfalls im Diskussionsentwurf unter § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) GewO-E verzichtet werden.

c) § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c) GewO-E

Sofern Anteile an Genossenschaften wie auch Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Finanzanlage erworben werden, dienen diese grundsätzlich nicht dem üblichen Verbraucherinteresse nach Vermögensbildung und Vorsorge. Vielmehr stehen andere Primärziele wie Steueroptimierungs- oder Subventionsmodelle hier im Vordergrund. Diese im Vergleich zur KG-Beteiligung als besonders risikoreich gekennzeichneten Produkte sollten daher gemeinsam mit den sonstigen Vermögensanlagenprodukten in einem gesonderten Buchstaben zusammengefasst werden. Hier bietet sich die Ergänzung in Buchstabe c) als Auffangtatbestand für alle unter die Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes fallenden besonders risikoreichen Finanzanlagenprodukte an, welche nicht von § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. lit. a) und b) GewO-E erfasst werden.

Mit dem vorgenannten Vorschlag entfallen zwar die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Produkten, gleichwohl bedarf die Begründung zu § 34f Absatz 1 (Seite 70 des Diskussionsentwurfs) einer klarstellenden Ergänzung. In der Begründung sollte festgestellt werden, dass § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c) als Auffangtatbestand für alle nicht in § 34f Abs.1 S. 1 Nr. 1 lit. a) und b) genannten Finanzanlagenprodukte gelten soll. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass mit der Vermittlung von Genossenschaftsanteilen gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz nicht der Verkauf von Genossenschaftsanteile an Wohnungsgenossenschaften bzw. Genossenschaftsbanken durch Mitarbeiter der jeweiligen Genossenschaft gemeint ist. Ziel des Erwerbs solcher Genossenschaftsanteile ist in der Regel nicht die Finanzanlage, sondern die damit erworbene Berechtigung, die Vorteile der jeweiligen Genossenschaft, z. B. Miet- oder Kaufberechtigung, wahrzunehmen.



Es wird vorgeschlagen **§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) und c) GewO-E** wie folgt zu ändern:

(..)

b) „öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds **in Form einer Kommanditgesellschaft, oder**

c) „sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, **sowie Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes**“,

- **Zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO-E**

#### **Teilerlaubnisse auch für Anlageberatung schaffen**

*Auch für die Erlaubnis zur Finanzanlagenberatung sollte eine Unterscheidung zwischen den Anlageformen analog § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO-E erfolgen.*

Wer gewerbsmäßig Anlagenberatung betreibt, sollte auch über die erforderliche Sachkunde hinsichtlich der einzelnen Finanzanlagenprodukte verfügen und den Kunden entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen beraten. Ansonsten würde über die generelle Erlaubnis zur Beratung über die in § 34f Abs. S. 1 Nr. 1 GewO-E auf die Buchstaben a), b) oder c) beschränkbar erlaubnispflichtigen Produkte möglicherweise eine der Vermittlung dieser Finanzanlagen zugeschriebene Haftung aus fehlerhafter Beratung, dem Finanzanlagenberater zugeschrieben werden können. Es ist insoweit sinnvoll, auch hier die Unterscheidung aus Absatz 1 Nummer 1 der Vorschrift zu übernehmen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO-E geforderte Haftpflichtversicherung für die Finanzanlagenberater risikogerecht kalkuliert und zur Verfügung gestellt werden. Eine Streichung im letzten Satz könnte klarstellen, dass die Erlaubnis sowohl für Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO-E als auch für Finanzanlagenberater gemäß § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO-E auf die Buchstaben a, b oder c beschränkt werden kann.

Es wird vorgeschlagen **§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO-E** wie folgt zu ändern:

(1) *Wer gewerbsmäßig*

(..)

**2. „Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes über**

**a) Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,**

**b) öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, oder**

**c) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, sowie Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“,**

*betreiben will (Finanzanlagenberater),*

*bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ~~nach Satz 1 Nummer 1~~ kann auf Buchstabe a, b oder c beschränkt werden.“*

- **Zu § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO-E**

*Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nicht auf etwaige Eigenmittel in Höhe der Versicherungssumme verwiesen werden kann.*

Es wird vorgeschlagen, die Begründung zu **§ 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO-E** Seite 70 letzter Absatz wie folgt zu ergänzen:

*... alle Schadensfälle eines Jahres entspricht. „**Hierbei muss die geforderte Kapitalausstattung – separat – neben dem Eigenkapital des Finanzanlagenvermittlers bzw. -beraters zur Verfügung gestellt werden.**“ Umfang und inhaltliche Anforderung ...*

- **Zu § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO-E**

**Vertraglich gebundene Vermittler i. S. v. § 2 Abs. 10 KWG unterliegen nicht der GewO**

*Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Tätigkeit vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG und ihrer angestellten Anlagenberater ausschließlich durch das KWG und das WpHG geregelt wird.*

Eine aufwändige und kostenintensive Doppelregulierung dieses Personenkreises ist zu vermeiden. Dies betrifft

- die Registrierung sowohl im KWG-Vermittler-Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 2 Abs. 10 S. 6 KWG i. V. m. KWGVermV als auch in den Vermittlerregistern nach §§ 34f Abs. 5, 11a GewO-E und
- die Anwendbarkeit der Rechtsverordnung nach § 34g GewO auf die Ausübung der Anlagenberatung und -vermittlung durch die vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG.

- **Zu § 34f Abs. 3 Nr. 5 GewO-E (Neu)**

### **Partielle Ausnahmemöglichkeit für vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO**

*Für vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO sollte hinsichtlich der Vermittlung und Anlageberatung in Bezug auf Investmentanteile (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E) die Möglichkeit zur Registrierung und Haftungsübernahme durch Versicherungsunternehmen vergleichbar den Regelungen des Versicherungsvermittlerrechts geschaffen werden.*

In Bezug auf die in der Vorbemerkung dargestellte eingeschränkte Vermittlung von Investmentanteilen durch vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 4 GewO erscheint eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E für diesen Personenkreis angezeigt, soweit die – für die Versicherungsvermittlung – Haftung übernehmenden Versicherer auch die uneingeschränkte Haftung für die Vermittlung der o. g. Investmentanteile übernehmen. Damit einhergehend müssten die Versicherungsunternehmen analog § 80 Abs. 2 VAG unter der Aufsicht der BaFin die Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse dieser Vermittler überprüfen sowie deren angemessene Qualifizierung sicherstellen.

Eine solche Ausnahme ist sachlich gerechtfertigt und führt zu Bürokratieabbau:

- Die BT-Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben für alle Finanzvermittler – orientiert an den Regelungen für Versicherungsvermittler – auch den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert (BT-Drs. 16/13612, S. 4). Eine Orientierung an den Regelungen für Versicherungsvermittler kann damit zugleich auch vorstehend skizzierte Haftungsübernahme bedeuten.
- Die in § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E genannten Investmentanteile sind regulierte Produkte, von denen keine erhöhte Gefahren für Anleger ausgehen, da sie lediglich im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG vermittelt werden. Diese Ausnahme ist unverändert dadurch begründet, dass Investmentanteile stärker als andere Wertpapiere standardisiert sind und

die Institute und Unternehmen, für die die Vermittlung erfolgt, selbst der Aufsicht unterliegen (vgl. *Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum neuen Tatbestand der Anlageberatung, Seite 4*). Für die Vermittlung von Investmentanteilen sollen zukünftig insbesondere Wohlverhaltensregeln auf dem Niveau des 6. Abschnitts des WpHG geschaffen werden (§ 34g Abs. 1 GewO-E). Diese beinhalten insbesondere auch die Einholung der – für eine anlagen- und anlegergerechte Beratung – erforderlichen Informationen (§ 34g Abs. 1 Nr. 2 GewO-E). Dies entspricht dem Schutzniveau der Angemessenheitsprüfung nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 WpHG.

- Die vorgeschlagene Ausnahme wäre zudem nicht so weitreichend wie diejenige nach § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO-E für vertraglich gebundene Vermittler i. S. v. § 2 Abs. 10 KWG, da sie lediglich auf die Produkte nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. **a**) GewO-E und einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Zugleich wird sichergestellt, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen.
- Für die obligatorische Registrierung könnte auf die bereits vorhandene Infrastruktur zur Eintragung vertraglich gebundener Versicherungsvermittler in die Versicherungsvermittlerregister der IHKn zurückgegriffen werden.
- Die Versicherungswirtschaft verfügt mit dem Ausbildungsmodul „Bausparen und **Investment**“ des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (BWV) und der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) seit inzwischen zehn Jahren mit mehr als 20.000 Prüfungsteilnahmen über ein geeignetes modulares Instrument für eine angemessene Qualifizierung von Versicherungsfachleuten.

Es wird daher vorgeschlagen,

- einen neuen § 34f Abs. 3 Nr. 5 GewO-E einzufügen,
- § 34f Abs. 5 GewO-E zu ergänzen und
- § 80b VAG neu zu fassen.

Diese Vorschriften könnten wie folgt lauten:

**§ 34f Abs. 3 Nr. 5 GewO-E (neu)**

..

**5. vertraglich gebundene Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Absatz 4 GewO in Bezug auf die Vermittlung von Produkten nach Maßgabe von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), wenn durch das Haftung übernehmende Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) übernommen wird.**

**§ 34f Abs. 5 GewO-E**

*Gewerbetreibende nach Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 5 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden übermitteln den Registerbehörden die für die Eintragung erforderlichen Angaben. **Im Falle des § 80b Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 3 Nr. 5 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 80b Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.***

**§ 80b VAG-E (neu)**

**(1) Mit registrierten Versicherungsvermittlern nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung dürfen Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Vermittlung von**

**Produkten nach Maßgabe von § 34f Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) GewO nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34f Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Produkte angemessene Qualifikation verfügen.**

**(2) Auf Veranlassung eines Finanzanlagenvermittlers nach § 34f Abs. 3 Nr. 5 der Gewerbeordnung hat das Haftung übernehmende Versicherungsunternehmen die im Register nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen.**

**(3) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34f Abs. 3 Nr. 5 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.**

- **Zu § 34g Abs. 1 GewO-E**

### **Begriff „Auftraggeber“ ersetzen**

*Der Begriff des Auftraggebers sollte ersetzt werden.*

Die Vermittlung von Investmentanteilen durch Versicherungsvertreter erfolgt regelmäßig als Handelsvertreter i. S. v. § 84 Abs. 1 HGB, sodass als Auftraggeber der Vermittler in diesen Fällen entweder das – auch die Haftung übernehmende – Versicherungsunternehmen oder die Produkt gebende Kapitalanlagegesellschaft anzusehen sind.

§ 34g Abs. 1 GewO-E soll von der ratio legis jedoch den zu beratenden Kunden schützen, sodass der Begriff „Auftraggeber“ diesen Zweck nur bei der Anlagenberatung und -vermittlung durch Makler, die im Lager des Kunden stehen und in dessen Auftrag tätig werden, erfüllen würde.

- **Zu § 34g Abs. 2 Nr. 6 GewO-E**

*Der Begriff „Aufgabenwahlausschusses“ sollte durch den Begriff „Aufgabenauswahlausschusses“ ersetzt werden.*

- **Zu § 157 Abs. 3 GewO-E**

### **Schaffung einer Alten-Hasen-Regelung**

*Für Vermittler von Investmentanteilen, die bereits eine bestimmte Zeit als solche tätig waren, sollte im Hinblick auf das Sachkundeerfordernis eine sog. Alte-Hasen-Regelung eingeführt werden.*

Mit Hilfe einer Alten-Hasen-Regelung kann die Sachkunde von bereits längerer Zeit tätigen Vermittlern von Investmentanteilen angemessen berücksichtigt werden. Als Vorbild sollte wiederum die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts – § 1 Abs. 4 VersVermV – dienen. Als Stichtag könnte das Datum des Bundestagsbeschlusses zur Einführung von Sachkundenachweisen für alle Finanzvermittler (BT-Plenarprotokoll 16/231 vom 3. Juli 2009) herangezogen werden. Ab diesem Zeitpunkt musste allen Betroffenen klar sein, dass ein solches Erfordernis eingeführt werden würde.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 157 Abs. 3 GewO-E einen neuen **Satz 2** einzufügen:

*(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. **Personen, die bereits vor dem 3. Juli 2009 eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 GewO in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] gültigen Fassung erteilt bekommen haben, seither selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Investmentvermittler oder -berater tätig sind und eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1***



**Buchstabe a) GewO beschränkte Erlaubnis beantragen, bedürfen keines Sachkundenachweises nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Finanzanlagenvermittlung oder Finanzanlagenberatung zu untersagen, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.“**

### **Berücksichtigung anderweitiger Sachkunde zur Anlageberatung**

*Die vorgenannte Übergangsregelung bzw. eine Sonderregelung in der Rechtsverordnung nach § 34g GewO-E sollte zudem sicherstellen, dass die fachliche Eignung bzw. Sachkunde zur Anlageberatung von*

- *gebundenen Vermittler i. S. v. § 2 Abs. 10 KWG sowie*
- *Mitarbeitern in der Anlagenberatung, Vertriebs- und Compliance-Beauftragten i. S. d. §§ 1-4 der – zurzeit noch nicht verabschiedeten – WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV-E)*

*Anerkennung findet.*

**Vertraglich gebundene Vermittler i. S. v. § 2 Abs. 10 KWG** dürfen nur bei fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit von den die Haftung übernehmenden Instituten bzw. Unternehmen in das öffentliche Register i. S. v. § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG bei der BaFin eingetragen werden. Die fachliche Eignung bezieht sich u. a. auf die Anlageberatung i. S. v. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG, die sich – im Gegensatz zur Anlageberatung über Investmentanteile – auf sämtliche Finanzinstrumente i. S. d. KWG bezieht und damit umfassender ist. Die Eintragung in das KWG-Vermittler-Register sollte demnach – argumentum a maiore ad minus – ohne Weiteres zur Sachkundeanerkennung im Hinblick auf Produkte nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) GewO-E führen. Dieses würde z. B. Versicherungsvertretern, die die Anlageberatung über Investmentanteile unter der Haftung eines mit dem Auftrag gebenden Versicherungsunternehmens kooperierenden Kreditinstituts betreiben, ermöglichen, bei einem Wechsel des Auftrag gebenden Versicherers Investmentanteile im Rahmen von § 34f GewO-E zu vermitteln, ohne die bereits vorhandene Sachkunde im Rahmen einer Prüfung nachweisen zu müssen.

Vergleichbares gilt für Angestellte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die als sogenannte **Mitarbeiter in der Anlagenberatung, Ver-**

**etriebs- oder Compliance-Beauftragte** i. S. d. §§ 1-4 der WpHGMaAnzV-E in das neu zu schaffende Register eingetragen werden. Entscheiden sich diese Angestellten später, die Anlagevermittlung und -beratung selbstständig auszuüben, so sollte allein der Umstand der BaFin-Registrierung, die nur bei ausreichender Sachkunde möglich ist, zu einer Anerkennung auch im Rahmen des § 34f GewO-E führen.

Berlin, den 08.03.2011